



März 2007 / BD

## **Normkonzept Revision Opferhilfe-Verordnung**

### **1 Ausgangslage**

Das Opferhilfegesetz (OHG) wird zurzeit revidiert. Die parlamentarischen Beratungen dieser Totalrevision werden voraussichtlich in der Frühjahrsession zum Abschluss gelangen. Die Inkraftsetzung des Erlasses ist – zusammen mit der angepassten Opferhilfe-Verordnung (OHV) – auf Herbst 2008 vorgesehen.

Das revidierte OHG sieht verschiedene Neuerungen (begrenzte Leistungen bei Straftaten im Ausland, ausführlichere Regelung der Genugtuung etc.) vor. Die OHV ist entsprechend anzupassen.

Die möglichen Inhalte der angepassten Verordnung sind mit einer Delegation der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz (SVK-OHG), einer Fachkommission der SODK, am 24. Oktober 2006 vorbesprochen worden (vgl. Aktennotiz vom 7.11.06).

### **2 Gesetzliche Grundlage, Normstufe**

Bei der OHV handelt es sich um eine Bundesratsverordnung, die sich auf Art. 182 Abs. 2 BV und (für bestimmte Bereiche) auf die an den Bundesrat delegierten Rechtsetzungsbefugnisse stützt (Art. 45 E-OHG).

### **3 Regelungsdichte**

Die geltende OHV umfasst 13 Artikel. Einzelne Normen wurden wegen ihrer Bedeutung neu ins Gesetz aufgenommen und können in der neuen Verordnung weggelassen werden (z.B. Höchstbetrag für Entschädigung). Andererseits sind gewisse Ergänzungen notwendig:

- Das Gesetz enthält neue Regelungsbereiche, die Vollzugsbestimmungen notwendig machen (z.B. Kostenverteilung zwischen den Kantonen, Art. 18 E-OHG);
- in der Praxis zeigte sich, dass Präzisierungen und Klarstellungen auf Verordnungsstufe sinnvoll wären.

Insgesamt soll die revidierte Verordnung ungefähr den gleichen Umfang behalten wie bisher.

### **4 Form und Struktur**

#### 4.1 Form

*Vorschlag:* Totalrevision. Da die meisten Artikel der Verordnung Änderungen erfahren (wenn auch oft nur in formaler Hinsicht), muss eine Totalrevision vorgesehen werden.

*Alternative:* Teilrevision. Eine Teilrevision ist unrealistisch; das Gesetz ist auch einer Total-, nicht einer Teilrevision unterzogen worden.

## 42 Struktur

Die Verordnung wird sich nach der Struktur des neuen Gesetzes richten:

<b>Entwurf OHG</b>	<b>Entwurf OHV</b>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter	2. Kapitel: Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
3. Kapitel: Staatliche Entschädigung und Genugtuung	3. Kapitel: Staatliche Entschädigung und Genugtuung
4. Kapitel: Befreiung von Verfahrenskosten	(Keine Ausführungsbestimmungen nötig.)
5. Kapitel: Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes	4. Kapitel: Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes
6. Kapitel: Besonderer Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren	(Keine Ausführungsbestimmungen nötig.)
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	5. Kapitel: Schlussbestimmungen

## **5 Inhaltliche Schwerpunkte**

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

Die Beweisanforderungen bezüglich Opfereigenschaft (vgl. Art. 1 E-OHG):

*Vorschlag:* Regelung der Beweisanforderungen ist zu prüfen: Im Zusammenhang mit dem Opferbegriff könnten die von der Rechtsprechung entwickelten Beweisanforderungen festgehalten werden. Vorteil: Klarheit, Transparenz.

*Alternative:* Regelung wie bisher der Rechtsprechung überlassen.

Berücksichtigung der Einnahmen bei bestimmten Opferhilfeleistungen (vgl. Art. 6 E-OHG und Art. 45 Abs. 3 E-OHG): Grundsätzlich sollen die anrechenbaren Einnahmen wie bisher nach dem ELG und den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen des Bundes bestimmt werden. Neu soll jedoch in verschiedenen Punkten vom ELG abgewichen werden. Das Gesetz ermächtigt den Bundesrat dazu in Art. 45 Abs. 3 E-OHG. Gewisse Regelungen des ELG machen in der Opferhilfe keinen Sinn.

*Vorschlag:* Wir sehen entsprechende Abweichungen vor, was sachgerechtere Lösungen ergibt.

*Alternative:* Übernahme der ELG-Lösung, zu der eine klare Praxis besteht, die aber nicht besonders auf die Opferhilfe zugeschnitten ist.

## **2. Kapitel: Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter**

### Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter (vgl. Art. 13 ff. E-OHG):

*Vorschlag:* Wir fassen insbesondere Ausführungsvorschriften ins Auge, die Fragen klären, die regelmässig zu Rechtsstreitigkeiten geführt haben:

- Welche Ansätze dürfen Anwältinnen und Anwälten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für ihre Hilfe in Rechnung stellen, sofern sie von einer Beratungsstelle beauftragt worden sind?
- Anwälte und Anwältinnen, die von einer Beratungsstelle beauftragt wurden, sollten vom Opfer nicht die Differenz zwischen dem OHG-Tarif für Kostenbeiträge und den üblichen Honorarkosten verlangen dürfen.
- Die Kantone sollen Anwaltskosten wenigstens zum Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege vergüten (gemäss heutiger Rechtsprechung).

Für die Berechnung der Kostenbeiträge könnte die Formel von Art. 3 OHV übernommen werden.

*Alternative:* Umschreibung der längerfristigen Hilfe der Praxis überlassen. Nachteil: Rechtsunsicherheit, stark variierende kantonale Lösungen.

### Berechnung der interkantonalen Abgeltung von Beratungskosten (vgl. Art. 18 E-OHG):

*Vorschlag:* Das Gesetz enthält Grundsätze für die Abgeltung, die beim Fehlen einer interkantonalen Regelung zu Anwendung gelangen. Diese Grundsätze, insbesondere die verrechenbaren Leistungen, sollten konkretisiert werden (Was gilt als "Fall", für den eine Pauschalabgeltung geltend gemacht werden kann [genügt ein blosses Telefongespräch?]; welche statistischen Zahlen sind von wem zu erheben bzw. zu verwenden [Gesamtkosten der Beratungsstellen]?). Diese Fragen sollten nicht einfach dem Bundesgericht überlassen werden.

*Alternative:* Keine Konkretisierung; alles der gerichtlichen Beurteilung überlassen. Schafft Druck, eine kantonale Lösung zu finden; ungerecht, da Kantone mit schlechten Opferhilfeangeboten so besser fahren und Kantone mit ausgebauten Hilfeangeboten ihre Kosten nicht überwälzen können.

## **3. Kapitel: Staatliche Entschädigung und Genugtuung**

Anrechenbarer Schaden (vgl. Art. 19 E-OHG): Das Gesetz enthält neu Kriterien für die Abgrenzung zwischen Entschädigungen und Kostenbeiträgen (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 E-OHG).

*Vorschlag:* Für die in der Praxis besonders wichtigen Aspekte soll die Verordnung noch präziser klarstellen, welche Form der Hilfe zum Zuge kommt. In diesem Sinn könnte festgehalten werden, dass folgende Kosten nicht als anrechenbarer Schaden gelten:

- Anwaltskosten (dafür kann Soforthilfe oder ein Kostenbeitrag für die längerfristige Hilfe Dritter beansprucht werden, weshalb der Aufwand bei der Entschädigung nicht berücksichtigt wird, vgl. Art. 19 Abs. 3 E-OHG);
- Kosten für den Ersatz von Brillen, Prothesen etc. (gleiche Überlegung wie oben).

Demgegenüber sollen Bestattungskosten bei der Entschädigung berücksichtigt werden.

*Alternative:* Verzicht auf Regelung; Verwaltungs- und Gerichtspraxis findet Lösungen. Nachteil: Rechtsunsicherheit, kantonale Vielfalt der Lösungen.

### Tarifierung der Genugtuung:

*Vorschlag:* Bei der Tarifierung der Genugtuung möchten wir auf eine Regelung in der Verordnung verzichten und stattdessen ein Merkblatt erarbeiten. Wir möchten damit dem Wunsch der Kantone und der RK-S entsprechen; die Richtwerte gemäss bundesrätlicher Botschaft müssten allerdings präzisiert und ergänzt werden (z.B. wurden bestimmte Beeinträchtigungsformen in der Botschaft nicht erwähnt). Dem Merkblatt kommt keine Rechtskraft zu; es dient lediglich als Orientierungshilfe, könnte aber faktisch grossen Einfluss haben (ähnlich SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfe).

*Alternative 1:* Verzicht auf Merkblatt. Da das Bundesgericht nur beschränkt harmonisierend wirken kann, würde diese Lösung zu viel grösseren Unterschieden in der Höhe der zugesprochenen Genugtuungen führen. Risiko, dass das Ziel der Revision verfehlt wird. Entspricht nicht dem Willen des Parlaments und der Kantone.

*Alternative 2:* Erlass eines zwingend anzuwendenden Tarifs für Genugtuungen. Vorteil: Schafft Klarheit und einheitliche Praxis. Nachteil: Höhere Regelungsdichte und weniger flexibel. Wir ziehen die Entwicklung einer Bandbreite gemäss den Angaben in der Botschaft vor. Zwingende, präzise Vorschriften müssten in Zusammenarbeit mit Experten entwickelt werden.

### **4. Kapitel: Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes**

Ausbildungshilfe (vgl. Art. 31 E-OHG): Gleiche Regelung wie heute (vgl. Art. 8 und 10 OHV).

### **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

Allfällige Übergangsbestimmungen (noch zu prüfen; der E-OHG enthält bereits eine Regelung).